VERSICHERUNGSRECHT

Gestärkte Rechte für Versicherte

Das Versicherungsvertragsgesetz wurde teilrevidiert. Wir geben einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Von Mirjam Schneider, MLaw, Rechtsanwältin

Am 1. Januar 2022 ist das teilrevidierte Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft getreten. Die Zeit für die Teilrevision war mehr als reif, denn das bestehende VVG trat vor mehr als 100 Jahren am 1. Januar 1910 in Kraft. Selbstredend genügte es den heutigen Ansprüchen nicht mehr gänzlich und musste deshalb dringend revidiert werden.

Den meisten Schweizerinnen und Schweizern dürfte das VVG höchstens oberflächlich ein Begriff sein, obwohl die Mehrzahl von ihnen schon mindestens einmal einen Vertrag nach VVG abgeschlossen hat. Als Beispiele für private Versicherungen nach VVG seien die Privat- und Betriebshaftpflicht-, die Lebens-, die Rechtsschutz- sowie die Krankenkassenzusatzversicherung genannt.

Die Teilrevision per 1. Januar 2022

Das Ziel der VVG-Revision war die Stärkung der Rechte der Versicherten und die Anpassung des VVG an das digitale Zeitalter.

Mit der Teilrevision des VVG wurde unter anderem ein Widerrufsrecht von 14 Tagen für die Versicherungsnehmenden eingeführt. Dies bedeutet, dass Versicherte neu eine Bedenkfrist von zwei Wochen haben, während der sie ohne weitere Verpflichtungen aus dem Vertrag zurücktreten können.

Des Weiteren wurde die Verjährungsfrist für Forderungen aus VVG-Verträgen von zwei auf fünf Jahre verlängert. Forderungen können demzufolge neu bis fünf Jahre nach Eintritt des Schadensfalls geltend gemacht werden. Eine Ausnahme bleibt hierbei die kollektive Krankentaggeldversicherung. Forderungen aus dieser Versicherung verjähren wie bis anhin nach zwei Jahren.

Die Teilrevision des VVG führt nebst der Stärkung der Versichertenrechte auch zu einer Erleichterung des elektronischen Geschäftsverkehrs. So ist bei Erklärungen und Informationen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag neu gestützt auf das teilrevidierte Gesetz keine Unterschrift mehr erforderlich. Konkret ist unter anderem die Kündigungserklärung auch per E-Mail möglich.

Direktes Forderungsrecht für alle Haftpflichtversicherungen

Die Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechts für die Geschädigten gegenüber den Haftpflichtversicherungen war eine der wesentlichen Forderungen des Konsumentenschutzes und wird aktuell in der Lehre aufgrund ihrer grossen Tragweite am meisten beachtet. Die nachfolgenden Ausführungen zur Haftpflichtversicherung im Allgemeinen sollen zum besseren Verständnis der Bedeutung des direkten Forderungsrechts dienen.

Wer einer anderen Person einen Schaden zufügt, ist grundsätzlich verpflichtet, diesen wiedergutzumachen. Die möglichen Schäden reichen dabei vom Wert einer zerbrochenen Blumenvase in der Höhe von CHF 50.– bis zu einem Körperschaden in Millionenhöhe. Die meisten Personen in der Schweiz, etwa 90 %, haben eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen, welche diese Kosten grundsätzlich übernimmt. Dies mit gutem Grund: Die Privathaftpflichtversicherung kann einen vor einem enormen finanziellen Verlust, gar vor dem finanziellen Ruin, bewahren. Denn der Schadensverursacher haftet selbst nicht nur mit dem aktuellen, sondern auch mit dem zukünftigen Einkommen und Vermögen. Es ist deshalb durchaus möglich, dass über Jahre hinweg jeden Monat ein Teil des Lohnes für den Ersatz des zugefügten Schadens abgezogen wird. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sei deshalb auch an dieser Stelle unbedingt empfohlen, sollte die Leserin oder der Leser noch über keine solche verfügen.

Vor der hier thematisierten Teilrevision des VVG gab es kein allgemeines direktes Forderungsrecht für Versicherungsverträge. Bekannt war das Institut vor allem aus dem Strassenverkehrsgesetz, welches das direkte Forderungsrecht bereits zuvor für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung kannte. Seit der Teilrevision besteht das direkte Forderungsrecht nun für sämtliche Haftpflichtversicherungen.

Das direkte Forderungsrecht erlaubt es der geschädigten Person, ihre Ansprüche direkt bei der Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend zu machen. Wenn die versicherte Person beispielsweise die erwähnte Blumenvase ihres Nachbars beschädigt, kann dieser seinen Anspruch neu direkt bei der Versicherung des Schädigers geltend machen. Vor der Teilrevision war er hingegen gezwungen, den Schaden beim Schädiger selbst geltend zu machen, worauf sich dieser wiederum an seine Haftpflichtversicherung wenden konnte. Dies konnte für die geschädigte Person einen äusserst mühsamen und langwierigen Vorgang darstellen. Denn sie war nach erfolgter Konfrontation des Schädigers mit dem entstandenen Schaden auf dessen Kooperation angewiesen. Weigerte sich dieser, den Schaden anzuerkennen und bei seiner Haftpflichtversicherung anzumelden, blieb ihr einzig die Möglichkeit, gegen den Schädiger den oftmals beschwerlichen Rechtsweg einzuschlagen.

Das direkte Forderungsrecht hingegen bedeutet eine erhebliche Verbesserung für die geschädigte Person. Diese kann nun direkt an die Haftpflichtversicherung der schädigenden Person gelangen. Falls notwendig können Geschädigte zudem direkt die Haftpflichtversicherung einklagen. Künftig ist es deshalb nicht mehr nötig, sich widersetzende Schädiger dazu zu bringen, den Schadenfall überhaupt erst bei ihrer Versicherung anzumelden.

Das direkte Forderungsrecht ist ausserdem besonders relevant bei schädigenden Personen, die über keine oder nur über ungenügende finanzielle Mittel verfügen. Dies kann vor allem bei Konstellationen mit grossem Schaden, beispielsweise bei dauerhafter Invalidität oder Tod einer Versorgerin oder eines Versorgers, rasch der Fall sein. Neu kann die geschädigte Person direkt an die Haftpflichtversicherung gelangen, ohne zuerst gegenüber dem Schädiger ein betreibungsrechtliches Verfahren mit anschliessender Abtretung der Forderung gegenüber der Versicherung durchzuführen.

Das direkte Forderungsrecht ist folglich eine deutliche Entlastung für geschädigte Personen. Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle jedoch, dass auch Schädiger von dessen Einführung profitieren können. So sind sie durch das direkte Forderungsrecht nicht mehr das unmittelbare Ziel der Geschädigten, weil der Schaden direkt zwischen geschädigter Person und der Haftpflichtversicherung reguliert wird. Wenn sich die geschädigte Person und Versicherung nicht einigen können, muss nun nicht mehr der Schädiger eingeklagt werden.

Übergangsrecht

Nach erfolgter Lektüre zu den revidierten Bestimmungen drängt sich die Frage auf, ob diese für bereits bestehende, allenfalls bereits vor längerer Zeit abgeschlossene Versicherungsverträge Gültigkeit haben. Die VVG-Revision gilt für alle Verträge, die ab dem 1. Januar 2022 abgeschlossen oder angepasst wurden. Die Bestimmungen zur digitalen Kommunikation und zum gesetzlichen Kündigungsrecht gelten auch für bestehende Verträge. Wenn Ihr Vertrag vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossen und seither nicht mehr angepasst wurde, gelten für diesen die revidierten Bestimmungen mit Ausnahme der erwähnten Ausnahmen grundsätzlich nicht.

VERSICHERUNGSVERTRÄGE

Verbesserung

Die Teilrevision hat die Stellung der Versicherten massgeblich verbessert und die Kommunikation zwischen der Versicherung und ihrer Versicherten deutlich vereinfacht. Dennoch wird das VVG für viele Versicherte wohl ein komplexes Feld bleiben, zumal sich durch die Teilrevision nichts an den in der Regel langen, sprachlich ungewohnten und dadurch schwer verständlichen allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ändert.

Es wird deshalb auch inskünftig zu empfehlen sein, sich bei konkreten Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen juristisch beraten zu lassen.

Das Team des Instituts für Rechtsberatung (IRB) der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung steht Ihnen dabei gerne zur Verfügung.

Informationen
Telefon 032 322 12 33
lex@spv.ch